

02. Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenberge-West“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 17.01.2022 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenberge-West“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Bei der Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 kann während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter <https://www.o-sp.de/altenberge/rechtskraft> veröffentlicht. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 7) dargestellt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 03.02.2022

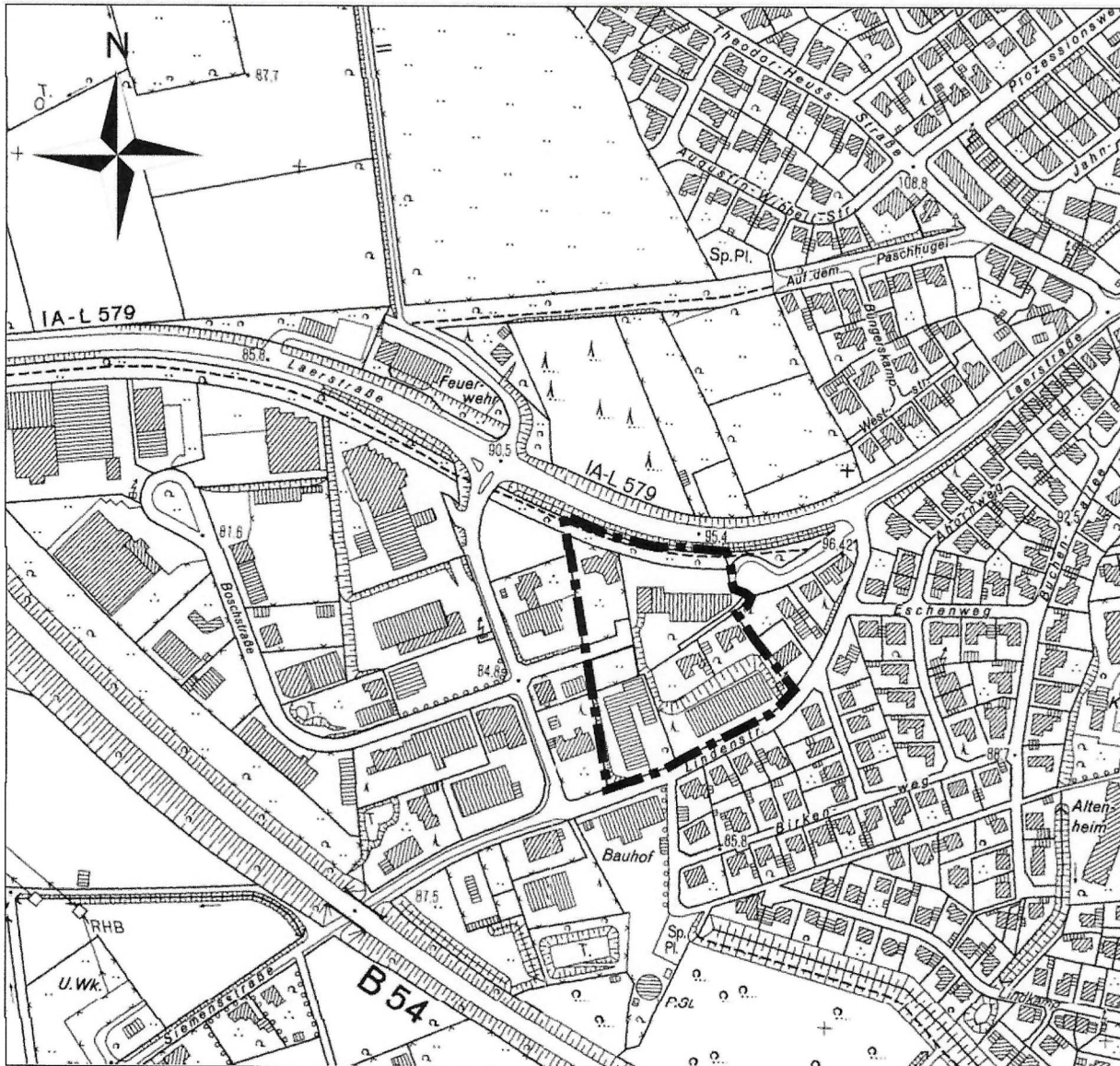
DER BÜRGERMEISTER

(Reinke)



Anlage
zu der Bekanntmachung
Ifd. Nr. 2 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 02/2022

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Altenberge-West“



Gemeinde Altenberge, Fachbereich III/1

(M. 1:5.000, Stand 12.05.2020)

